

IHRE FREIWILLIGE KRANKENVERSICHERUNG



Wie berechnet sich Ihr Beitrag?

Die **Beitragsbemessung** richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Ihrem Personenkreis und den aktuellen gesetzlichen Grenzwerten. Zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen Einnahmen und Geldmittel, die Sie für den Lebensunterhalt verbrauchen oder verbrauchen könnten (ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung). Ändern sich diese Voraussetzungen, kann sich auch die Höhe Ihres Beitrags ändern. Daher bitten wir Sie, uns entsprechende Änderungen unverzüglich mitzuteilen (§ 206 Sozialgesetzbuch V).

Die vom Gesetzgeber festgelegte Grenze, ab der Ihre Einnahmen beitragspflichtig werden, ist die so genannte **Mindestbemessungsgrenze**. Diese liegt für das Jahr 2018 bei monatlich 1.015 Euro, im Rahmen der sozialen Härte und für Bezieher eines Gründungszuschusses bei monatlich 1.522,50 Euro, für Selbstständige bei monatlich 2.283,75 Euro (jeweils unabhängig davon, ob diese Einnahmen tatsächlich erreicht werden).

Die Beitragsbemessung für **Fachschüler und Studenten** richtet sich nach dem aktuellen Bafög-Bedarfssatz in Höhe von monatlich 649 Euro. Die Beitragsbemessung für **Anwartschaftsversicherte** richtet sich nach 1/10 der monatlichen Bezugsgröße, die im Jahr 2018 3.045 Euro beträgt.

Die Summe, bis zu der Ihre Einnahmen maximal für die Beitragsbemessung herangezogen werden, ist die **Höchstbemessungsgrenze**. Diese beträgt für das Jahr 2018 monatlich 4.425 Euro.

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers

Arbeitnehmer, die krankenversicherungsfrei sind, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten wird, haben gegenüber Ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung sowie zur Pflegeversicherung. Sie können entweder diese Bestätigung Ihrem Arbeitgeber vorlegen oder eine entsprechende Bescheinigung bei uns anfordern.

Pflegeversicherung

Freiwillig Krankenversicherte sind gleichzeitig in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig, sofern sie nicht von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit sind. Die Mitgliedschaft wird von der BKK-VBU Pflegekasse durchgeführt.

Als freiwillig Krankenversicherte können Sie sich von dieser Versicherungspflicht befreien lassen. Den Antrag stellen Sie bitte innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei unserer Pflegekasse. Voraussetzung ist u. a., dass ein gleichwertiger privater Pflegeversicherungsvertrag besteht. Wir beraten Sie gerne, sprechen Sie uns am besten vor Abschluss eines solchen Vertrages an.

Für **kinderlose Mitglieder** nach Vollendung des 23. Lebensjahres gilt seit dem 01.01.2005 ein gesetzlicher Pflegezuschlag in Höhe von 0,25 %. Um vom Pflegezuschlag befreit zu werden, benötigen wir einen Nachweis der Elterneigenschaft (Geburtsurkunde, Kopie Kindergeldbescheid).

Die Beitragsfestsetzung zur sozialen Pflegeversicherung erfolgt im Namen der BKK-VBU Pflegekasse. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind (zusammen mit den Krankenversicherungsbeiträgen) an uns zu zahlen.

Wann erfolgt die Zahlung der Beiträge?

Bitte entrichten Sie Ihren Beitrag jeweils bis spätestens zum **15. des Folgemonats**.

Ende der freiwilligen Krankenversicherung

Ihre freiwillige Krankenversicherung endet bei Kündigung, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats.

Werden Sie beispielsweise als Arbeitnehmer oder Rentner versicherungspflichtig, endet die freiwillige Krankenversicherung ebenfalls. Ihre Mitgliedschaft besteht dann als Pflichtmitgliedschaft weiter. Wir stellen Ihnen gern eine Mitgliedschaftsbescheinigung aus. Die zur Meldung verpflichtete Stelle, z. B. Ihr Arbeitgeber, wird Sie dann bei uns anmelden.

Wir sind für Sie da.

 BKK-VBU
Lindenstraße 67
10969 Berlin

 facebook.com/bkk.vbu

 24-h-Servicetelefon
0800 165 66 16*
*kostenfrei innerhalb
Deutschlands

 meine-krankenkasse.de
info@bkk-vbu.de

meine-krankenkasse.de